Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3063-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
10.12.2013	Planungsausschuss	V		
16.12.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Herne

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß §19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren:

- 18 HER (nördlich Landgrafenstraße) und
- 19 HER (Jürgens Hof).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 16.10.2013	Lauxen Datum 18.10.2013	Datum	Wehling Datum 23.10.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3063-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPlG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPlG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte eine Benehmensherstellung, ab dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplan Ruhr eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Da die Änderungsverfahren 18 und 19 HER lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betreffen, ist eine Benehmensherstellung mit der Verbandsversammlung des RVR nicht erforderlich.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015, endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort.

Von insgesamt 17 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang zehn Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betreffen zwei Bereiche in Herne:

18 HER (nördlich Landgrafenstraße)

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne gelegene Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Die Fläche wird im wirksamen RFNP als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die mit dieser Darstellung verbundene Planungsabsicht wurde im Hauptverfahren zur Aufstellung des RFNP auch durch einen Umwelt-Steckbrief (Einzelprüffläche HER-06) dokumentiert und auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

Das Planungsziel der Entwicklung einer Wohnbaufläche besteht an dieser Stelle nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche im Programm zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP) der Stadt Herne auch nicht mehr enthalten.

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche sollen dem nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Betrieb (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche ist zudem im Zusammenhang zu sehen mit der perspektivischen Wiedernutzung des östlich angrenzenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – beschlossen, der die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Lagerplatzes Heitkamp steuern soll. Für einen ca. 5,6 ha großen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist eine Änderung des RFNP erforderlich. Der übrige Bereich ist im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

19 HER (Jürgens Hof)

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 8,8 ha großen Bereich nördlich der Straßen Jürgens Hof und Schachtstraße im Stadtteil Horsthausen Elpeshof im Stadtbezirk Sodingen der Stadt Herne. Der Bereich ist im wirksamen RFNP bislang als Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche fasst den Standort einer Hauptschule, einer Grundschule, eines Sportplatzes und einen Teilstandort einer Behindertenwerkstatt zusammen.

Im Rahmen einer planerischen Gesamtkonzeption für den Stadtteil Horsthausen wird die Grundschule Langforthstraße zusammen mit einer weiteren Grundschule am bisherigen Standort der aufgelösten Hauptschule Jürgens Hof zusammengelegt. Der Sportplatz Jürgens Hof wird zu Gunsten der Weiterentwicklung einer anderen Sportanlage im Stadtteil zu einem Fußballzentrum aufgegeben. Die einen Bereich von ca. 3,1 ha umfassenden Grundstücke von bisheriger Grundschule und bisherigem Sportplatz sollen vermarktet und baulich entwickelt werden.

Ziel der Entwicklung der Fläche ist die Schaffung eines attraktiven Wohngebiets mit großzügig bemessenen Freiflächen sowie hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität vorgesehen, das mindestens 30 Wohneinheiten, eine Pflegeeinrichtung bzw. Seniorenwohnen sowie eine Ergänzung im Bereich der sozialen Infrastruktur und / oder Nahversorgungsangeboten entlang der Langforthstraße umfassen soll. Zwischen beiden Nutzungsschwerpunkten wird eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer angestrebt.

Die grundsätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sind zwar gegeben, aus Gründen der Rechtssicherheit soll der für die Entwicklung der Fläche erforderliche Bebauungsplan jedoch im Regelverfahren aufgestellt werden. Dies erfordert die parallele Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Mit der Änderung lediglich des für eine Bebauung vorgesehenen zentralen Teils der im RFNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche würden zwei isolierte Gemeinbedarfsflächen deutlich unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP in der Plandarstellung verbleiben. Um dies zu vermeiden soll mit der Änderung der gesamte bislang als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich in seiner flächennutzungsplanerischen Darstellung geändert und künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch voraussichtlich Anfang 2014 erfolgen.

Die Umweltberichte zu den Änderungen werden auf Basis der Ergebnisse des Scoping erarbeitet. Der Überarbeitung der Planungen auf Basis der Beteiligungsergebnisse folgt dann der Auslegungsbeschluss.

Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von einem Monat. Der abschließende Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) für die Änderungsverfahren schließt sich an. Die Änderungen zum RFNP bedürfen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1: Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren 18 HER

Anlage 2: Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren 19 HER

Anlage 3: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren 18 HER

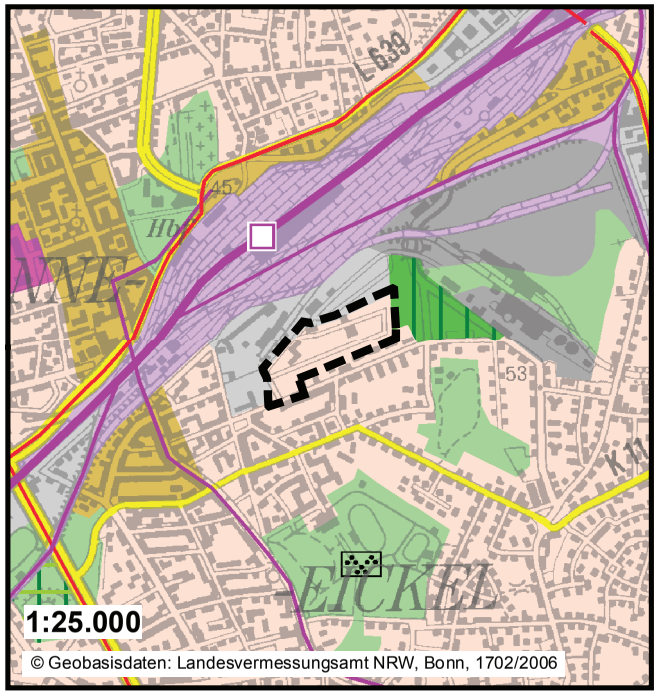
Anlage 4: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren 19 HER

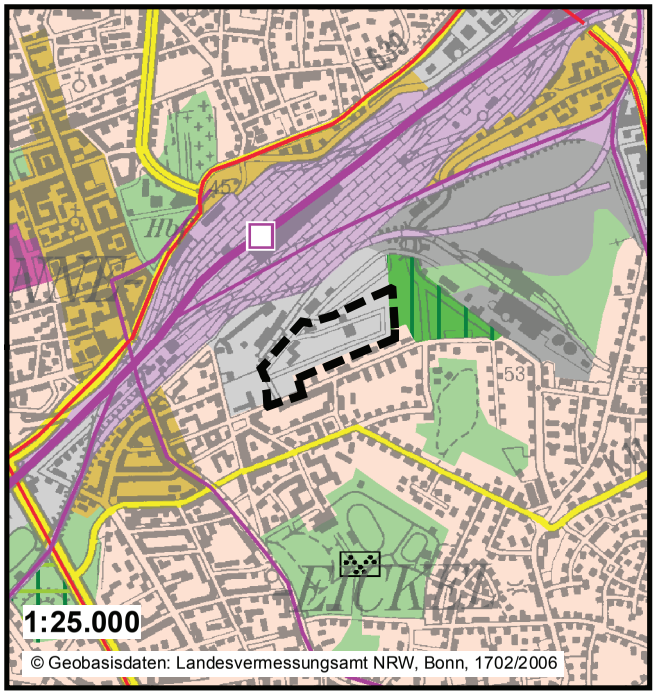
Die umfangreichen Anlagen werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden. Im Übrigen sind wesentliche Aussagen der Anlagen bereits Bestandteil dieser Vorlage.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

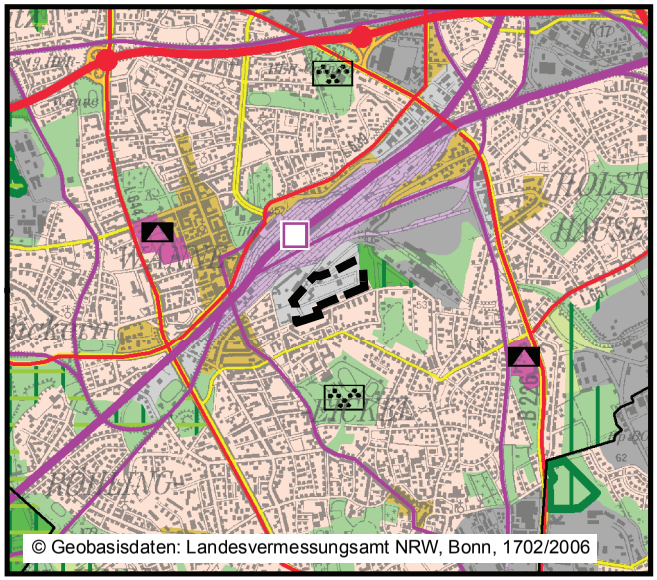
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 18 HER (nördlich Landgrafenstraße)





Originaldarstellung in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
Wohnbauflächen	**Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**

Geltungsbereich

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
Gewerbliche Bauflächen	**Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**

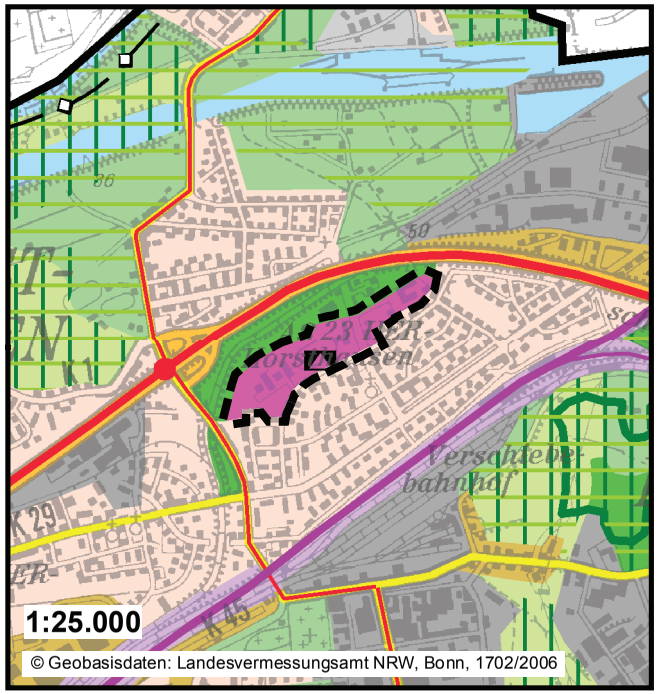
Geltungsbereich

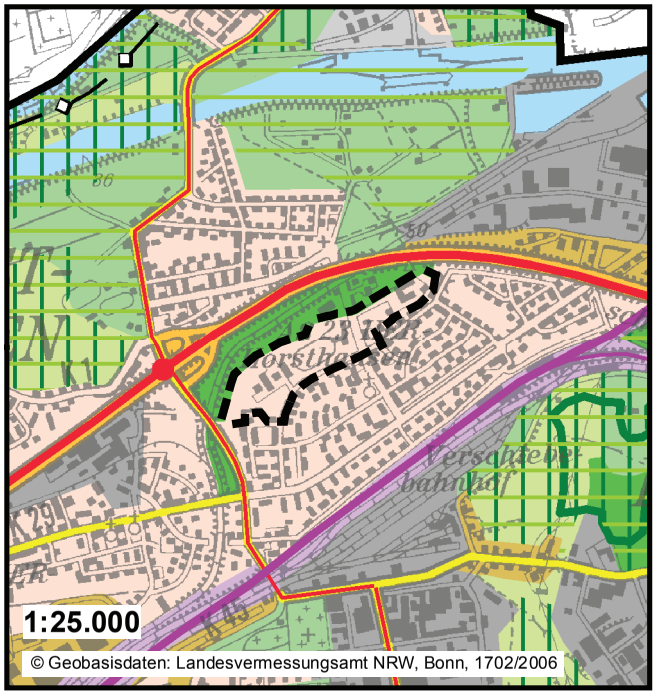
Stand: August 2013 (Vorentwurf)

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

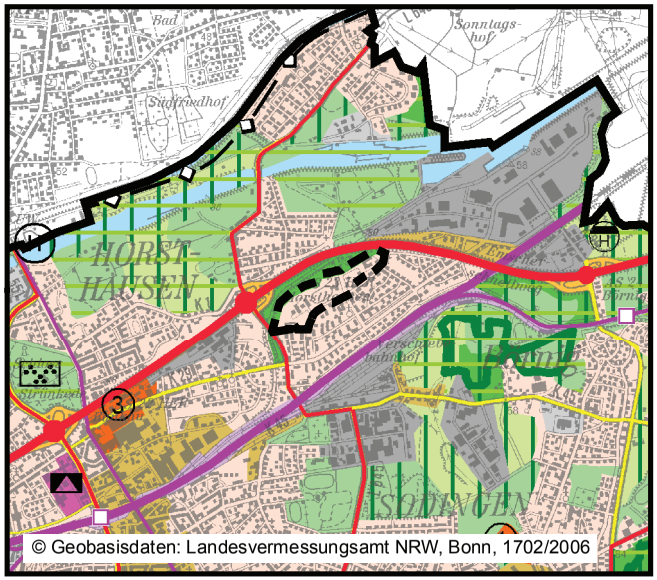
(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 19 HER (Jürgens Hof)





Originaldarstellung in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung
Gemeinbedarfsflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Bildung	

Geltungsbereich

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung
Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Geltungsbereich

Stand: August 2013 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 18 HER – nördlich Landgrafenstraße – (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	**Anlass und Erfordernis der Änderung**	**2**
2	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**2**
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
3	**Gegenstand der Änderung**	**4**
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.2	Bedarfsnachweis	4
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	5
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	5
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
4	**Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**	**5**
5	**Sonstige Belange**	**5**
5.1	technische Infrastruktur	5
5.2	Bodendenkmalpflege	6
6	**Verfahrensablauf**	**6**
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	6
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	6
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	6
6.4	Weiteres Verfahren	6
7	**Flächenbilanz / Monitoring**	**7**

Stand: August 2013

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne gelegene Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die mit dieser Darstellung verbundene Planungsabsicht wurde im Hauptverfahren zur Aufstellung des RFNP auch durch einen Umwelt-Steckbrief (Einzelprüffläche HER-06) dokumentiert und auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

Das Planungsziel der Entwicklung einer Wohnbaufläche besteht an dieser Stelle nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche auch im Programm zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP) der Stadt Herne nicht mehr enthalten.

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche sollen dem nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Betrieb (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche ist zudem im Zusammenhang zu sehen mit der perspektivischen Wiedernutzung des östlich angrenzenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – beschlossen, der die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Lagerplatzes Heitkamp steuern soll. Für einen ca. 5,6 ha großen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist eine Änderung des RFNP erforderlich. Der übrige Bereich ist im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Für die Änderung sind insbesondere die folgenden Ziele des geltenden Landesentwicklungsplans von 1996 zu beachten:

– C.II.2.1: *„Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.“*

– C.II.2.2: *„Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen.“*

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für gewerbliche Nutzungen und sieht hierfür die Mobilisierung einer innerstädtischen, gewerblich vorgenutzten Brachfläche vor. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans einzuleiten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere folgende in Aufstellung befindliche Ziele des neuen LEP sind für die Änderung relevant:

– 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten."

– 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

– 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden."

– 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche)."

Die Planung entspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

– Ziel 2 (Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung): *„(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschafts-flächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern."*

– Ziel 6 (Wirtschaftsflächenangebot): *„Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen."*

– Ziel 7 (Gewerbliche Bauflächen/ASB): *„Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten."*

– Grundsatz 11 (Gewerbliche Bauflächen/ASB): *„Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt."*

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – beschlossen, der die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Lagerplatzes Heitkamp steuern soll. Für einen ca. 5,6 ha großen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist eine Änderung des RFNP erforderlich. Der übrige Bereich ist im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen mit Relevanz für die Änderungen liegen nicht vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne nördlich der Landgrafenstraße gelegene, ca. 5,6 ha große Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig.

3.2 Bedarfsnachweis

Herne verfügte 2011 gemäß ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr – über insgesamt 80,9 ha (brutto) anzurechnende gewerbliche Flächenreserven. Das entspricht 1,8 ha Flächenreserven pro 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und damit genau dem

Durchschnittswert der Region. Allerdings beträgt der Anteil der (baulich oder infrastrukturell vorgenutzten) Brachflächen an den Flächenreserven 83,2 %, was einen der höchsten Werte im Ruhrgebiet darstellt. Entsprechend ist ein hoher Anteil der Wirtschaftsflächenpotenziale mit erheblichen Restriktionen belegt und nur mit hohem Erschließungs- und Aufbereitungsaufwand mobilisierbar. Um im Sinne einer bedarfs- und nachfragegerechten Wirtschaftsflächenversorgung handlungsfähig zu sein, benötigt die Stadt daher planerische Flexibilitätsreserven in angemessenem Umfang. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne (WFG) konstatiert in Herne eine intakte Nachfrage nach Wirtschaftsflächen und eine Knappheit insbesondere kleinteiliger Wirtschaftsflächenangebote.

Beim Änderungsbereich handelt es sich – insoweit die Fläche ein Bauflächenpotenzial darstellt – um eine im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmende Brachfläche. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen Wohnbau- und Gewerbefläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich in gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerische Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich bleibt unverändert.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Beim Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um eine vor kurzer Zeit brach gefallene, gewerblich vorgenutzte Fläche im Siedlungszusammenhang in zentraler städtischer Lage. Die planerische Alternative für die Fläche besteht in der Beibehaltung der Darstellung einer Wohnbaufläche. Aufgrund der immissionsrechtlichen Probleme, der vermuteten Altlastensituation und der stadträumlichen Lage der Fläche wurde diese Alternative verworfen.

Alternativen zur Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind in Herne nicht erkennbar.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Bislang liegen keine relevanten Gutachten oder Studien zum Änderungsbereich vor. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich verschiedene Gutachten, insbesondere zur Altlastensituation erforderlich werden.

5 Sonstige Belange

5.1 technische Infrastruktur

Das Gesamtgelände des ehemaligen Lagerplatzes verfügt über einen Bahnanschluss. Die straßengebundene Erschließung des Geländes erfolgt bislang über die südlich verlaufende Landgrafenstraße, die durch Wohngebiete verläuft und für eine verkehrsintensive gewerbliche Nutzung der Fläche keine gute Anbindung darstellt. Daher wird angestrebt, die Fläche künftig über den östlich angrenzenden Bereich des gegenwärtig ebenfalls brach liegenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI zu erschließen.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet gegenwärtig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Da das Änderungsverfahren18 HER lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Benehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung		
FNP- Ebene	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**	**FNP- Ebene**	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	5,6 ha	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	5,6 ha
Summe		5,6 ha	**Summe**		5,6 ha

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden „Scoping“ ergänzt.

RFNP-Änderung 19 HER – Jürgens Hof (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	**Anlass und Erfordernis der Änderung**	**2**
2	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**2**
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
3	**Gegenstand der Änderung**	**4**
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.2	Bedarfsnachweis	5
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	5
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	5
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
4	**Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**	**5**
5	**Sonstige Belange**	**5**
5.1	technische Infrastruktur	5
5.2	Bodendenkmalpflege	6
6	**Verfahrensablauf**	**6**
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	6
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	6
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	6
6.4	Weiteres Verfahren	6
7	**Flächenbilanz / Monitoring**	**7**

Stand: August 2013

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 8,8 ha großen Bereich nördlich der Straßen Jürgens Hof und Schachtstraße im Stadtteil Horsthausen Elpeshof im Stadtbezirk Sodingen der Stadt Herne. Der Bereich ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bislang als Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche fasst den Standort einer Hauptschule, einer Grundschule, eines Sportplatzes und einen Teilstandort einer Behindertenwerkstatt zusammen.

Im Rahmen einer planerischen Gesamtkonzeption für den Stadtteil Horsthausen wird die Grundschule Langforthstraße zusammen mit einer weiteren Grundschule am bisherigen Standort der aufgelösten Hauptschule Jürgens Hof zusammengelegt. Der Sportplatz Jürgens Hof wird zu Gunsten der Weiterentwicklung einer anderen Sportanlage im Stadtteil zu einem Fußballzentrum aufgegeben. Die einen Bereich von ca. 3,1 ha umfassenden Grundstücke von bisheriger Grundschule und bisherigem Sportplatz sollen vermarktet und baulich entwickelt werden.

Ziel der Entwicklung der Fläche ist die Schaffung eines attraktiven Wohngebiets mit großzügig bemessenen Freiflächen sowie hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, das mindestens 30 Wohneinheiten, eine Pflegeeinrichtung bzw. Seniorenwohnen sowie eine Ergänzung im Bereich der sozialen Infrastruktur und / oder Nahversorgungsangeboten entlang der Langforthstraße umfassen soll. Zwischen beiden Nutzungsschwerpunkten wird eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer angestrebt.

Die grundsätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sind zwar gegeben, aus Gründen der Rechtssicherheit soll der für die Entwicklung der Fläche erforderliche Bebauungsplan jedoch im Regelverfahren aufgestellt werden. Dies erfordert die parallele Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Mit der Änderung lediglich des für eine Bebauung vorgesehenen zentralen Teils der im RFNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche würden zwei isolierte Gemeinbedarfsflächen deutlich unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP in der Plandarstellung verbleiben. Um dies zu vermeiden soll mit der Änderung der gesamte bislang als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich flächennutzungsplanerisch geändert und künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Für die Änderung sind insbesondere die folgenden Ziele des geltenden Landesentwicklungsplans von 1996 zu beachten:

C.I.2.1: *„Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.“*

C.I.2.2: *„Bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, sind – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu.“*

Belegenheitskommune/n fett markieren!

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Wohnbaulandversorgung und sieht hierfür die Mobilisierung einer innerstädtischen, baulich bzw. infrastrukturell vorgenutzten Brachfläche vor. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans einzuleiten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere folgende in Aufstellung befindliche Ziele des neuen LEP sind für die Änderung relevant:

– 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten."

– 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

– 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden."

– 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche)."

Die Planung entspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

– Ziel 5 (Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern): „(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen."

– Grundsatz 21 (Nachnutzung aufgegebener öffentlicher Einrichtungen): *„Die Flächen aufgegebener öffentlicher Einrichtungen sollen stadtverträglich nachgenutzt werden."*

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat die Verwaltung auf seiner Sitzung am 09.07.2013 beauftragt, die zu entwickelnden Grundstücke innerhalb des Änderungsbereichs auf Grundlage eines Exposés auszuschreiben. Ein entsprechender Ratsbeschluss ist am 30.07.2013 erfolgt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans soll parallel zur Änderung des RFNP erfolgen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Die Verlagerung des Grundschulstandorts und die Aufgabe des Sportplatzes sind Bestandteile einer in einem Maßnahmenbündel zur Weiterentwicklung städtischer Einrichtungen und Flächen bestehenden planerischen Konzeption für den Stadtteil Herne-Horsthausen.

Die zu entwickelnden Flächen innerhalb des Änderungsbereichs sind unter der Bezeichnung „Sodingen 9 – Jürgens Hof“ Bestandteil der am 09.07.2013 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne beschlossenen Fortschreibung des Programms zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP).

Die grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzungen für die Entwicklung der Fläche und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind in einem Exposé zusammengestellt worden, auf dessen Grundlage der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne am 09.07.2013 (entsprechender Ratsbeschluss am 30.07.2013) die Verwaltung beauftragt hat, die zu vermarktenden Grundstücke innerhalb des Änderungsbereichs auszuschreiben.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,8 ha, die sich nördlich der Straßen Jürgens Hof und Schachtstraße, sowie südlich der Autobahn A 42 und des angrenzenden kleinen Waldbereichs sowie von Standortbereichen einer Behindertenwerkstatt im Ortsteil Elpeshof des Stadteils Horsthausen im Stadtbezirk Herne Sodingen befindet.

Belegenheitskommune/n fett markieren!

3.2 Bedarfsnachweis

Herne verfügte 2011 gemäß ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr über 34,8 ha anzurechnende Wohnbauflächenpotenziale. Das entspricht einem Anteil von 1,7% an den gesamten Wohnbauflächen und 0,2 ha Wohnbauflächenpotenzialen pro 1.000 Einwohner, was jeweils zu den geringsten Werten im Ruhrgebiet gehört.

Die 2013 vom European Centre for Housing Research (ECHR) im Auftrag der Stadt vorgelegte Strukturelle Wohnungsmarktanalyse für Herne weist nach, dass die Mobilisierung von Bauland für Neubauvorhaben in Herne trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik und Stadtentwicklung bleibt, ohne die die bestehende qualitative Neubaunachfrage nicht zu realisieren ist.

Beim Änderungsbereich handelt es sich – insoweit die Fläche ein Bauflächenpotenzial darstellt – um ein im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmendes baulich bzw. infrastrukturell vorgenutztes Innenentwicklungspotenzial. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen Gemeinbedarfs- und Wohnbaufläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von Gemeinbedarfsfläche (Bildung) / Allgemeiner Siedlungsbereich in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerische Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich bleibt unverändert.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Bei den von einer geplanten Änderung der Nutzung betroffenen Teilen des Änderungsbereichs handelt es sich um öffentlich als Grundschulstandort bzw. als Sportplatz vorgenutzte Flächen. in integrierter städtischer Lage. Als alternative Entwicklungsmöglichkeit wäre lediglich eine freiraumbezogene Folgenutzung denkbar. Die Fläche weist aber lagebedingt kein relevantes Potenzial zur Grünvernetzung auf. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist andererseits städtebaulich und infrastrukturell sinnvoll und fiskalisch erforderlich. Die angestrebte Nutzungsmischung aus Wohnen und Dienstleistungen ist standortgerecht.

Alternativen zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind in Herne insgesamt und insbesondere im Stadtbezirk Sodingen nicht erkennbar.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Bereich des Außengeländes bisherigen Grundschulstandortes wurde 2001 ein Gutachten zur Bodenuntersuchung erstellt. Die festgestellte Bodenbelastung wurde gesichert.

5 Sonstige Belange

5.1 technische Infrastruktur

Der neu zu nutzende Teil des Änderungsbereichs ist über die Straßen Jürgens Hof und Langforthstraße erschlossen. Die Bushaltestelle Langforthstraße, die von den Buslinien 333

und NE 31 im 20-Minuten-Takt bedient wird, befindet sich in ca. 300 Metern Entfernung zur Fläche. Der Herner Bahnhof ist mit dem Bus in acht Minuten erreichbar.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Da das Änderungsverfahren19 HER lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Benehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verord-

nungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung		
FNP- Ebene	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**	**FNP- Ebene**	**Regionalplan-Ebene**	**Fläche (ha)**
Gemeinbedarfsfläche (Bildung)	Allgemeiner Siedlungsbereich	8,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	8,8
Summe		8,8	**Summe**		8,8

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden „Scoping“ ergänzt.